

§ 7

Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen kostenfrei und benutzerfreundlich auf der in ausschließlicher Verantwortung des Kreises Bergstraße betriebenen Internetseite www.kreis-bergstrasse.de/bekanntmachungen unter Angabe des Bereitstellungstages. ~~Auf die jeweilige öffentliche Bekanntmachung im Internet wird in den Tageszeitungen Bergsträßer Echo, Bergsträßer Anzeiger, Odenwälder Zeitung und Südhessen Morgen – Viernheim unter Hinweis auf die vorstehend genannte Internetadresse nachrichtlich hingewiesen.~~ Die Internetseite ist barrierefrei gestaltet. Im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen des Kreises sind für die Dauer ihrer Geltung auf der Webseite des Kreises Bergstraße dauerhaft zugänglich. Dies gilt im Falle einer Änderung des Ortsrechts nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell gültige Fassung der Satzung oder Verordnung. Alle im Internet veröffentlichte Vorschriftentexte werden durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Die Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.
- (2) Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen des Kreises während der öffentlichen Sprechzeiten in den Dienstgebäuden des Landratsamtes in Heppenheim, Gräffstraße 5, in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht ist auch auf der Internetseite www.kreis-bergstrasse.de/bekanntmachungen im Rahmen der jeweiligen Hinweisbekanntmachung hinzuweisen.
- (3) Sofern einer öffentlichen Bekanntmachung im Internet anderslautende Rechtsvorschriften entgegenstehen, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen Bergsträßer Echo, Bergsträßer Anzeiger, Odenwälder Zeitung und Südhessen Morgen – Viernheim. ~~unter § 6 Abs. 1 genannten Tageszeitungen.~~ Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.
- (4) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen, die bekannt gemacht werden sollen, werden abweichend von Abs.1 in den Dienstgebäuden des Landratsamtes in Heppenheim, Gräffstraße 5 oder Graben 15, 7 Tage während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt, sofern nicht besondere Rechtsvorschriften etwas Anderes bestimmen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch die in Abs. 1, 3 oder 4 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.
- (6) Im Übrigen gilt für das Bekanntmachungswesen des Kreises Bergstraße die hessische "Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise" in der jeweils gültigen Fassung.